

A-3 Anlage zur Satzung - Antidiskriminierungsstelle

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 04.05.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 **Antidiskriminierungsstelle**

2 (1) Die Antidiskriminierungsstelle soll Betroffenen und Dritten in
3 Stellvertretung die
4 Möglichkeit bieten, Diskriminierungen zu melden, aufzuarbeiten sowie zukünftigen
5 Diskriminierungen möglichst vorzubeugen. Es soll ein Raum geschaffen werden, in
6 dem
Parteilmitglieder geschützt persönliche, strukturelle oder institutionelle
Diskriminierung im
Rahmen des Parteiengagements ansprechen können.

7 Dazu zählen unter anderem Benachteiligungen aufgrund

8 1. rassistischer Zuschreibungen

9 2. der Herkunft

10 3. der Staatsangehörigkeit

11 4. des Geschlechts

12 5. der sexuellen Identität

13 6. der Religion

14 7. der Weltanschauung

15 8. einer Behinderung

16 9. einer chronischen Krankheit

17 10. des Alters

18 11. des sozialen Status

19 12. familiärer Fürsorgeverantwortung

20 (2) Die Mitglieder der Antidiskriminierungsstelle

21 • sind Ansprechpartner*innen für Menschen, die Diskriminierungserfahrungen im
22 Kontext
23 des Landesverbands Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin als Mitglieder,
Parteiaktive, und
Besucher*innen erfahren haben.

24 • arbeiten parteiisch und stellen die Betroffenenengerechtigkeit in den
25 Vordergrund. Die
Perspektive der Betroffenen ist für uns handlungsleitend.

26 • bieten einen geschützten Raum.

27 • arbeiten vertraulich in einem individuell vereinbarten Rahmen zu.

28 • leiten in Absprache mit den Betroffenen geeignete Schritte ein.

29 • bereiten den Prozess nach individueller Absprache vor.

- 30 • leisten keine therapeutische oder juristische Beratung.
- 31 • organisieren externe Begleitung (fachlich und juristisch).
- 32 • haben eine koordinative Rolle zwischen den Beteiligten/koordinieren den Prozess.
- 33 • dokumentieren den Prozess.
- 34 • unterrichten den Landesvorstand und den Diversity-Rat mit einem jährlichen
35 Bericht
über Diskriminierungsfälle und bringen Lösungsvorschläge mit ein.

36 (3) Die Antidiskriminierungsstelle besteht aus mindestens zwei und maximal drei
37 für zwei
38 Jahre vom Landesausschuss gewählten Mitgliedern. Zwei der Mitglieder der
39 Antidiskriminierungsstelle müssen Parteimitglieder sein. Wählbar sind dabei nur
40 Personen,
41 die nicht dem Landesvorstand der Partei angehören und nicht in einem finanziellen
42 Abhängigkeitsverhältnis oder einem Angestelltenverhältnis zum Landesverband
43 stehen. Nur ein
44 Mitglied der Antidiskriminierungsstelle darf einem Parlament, einem Bezirksamt
45 oder den
46 Senat angehören. Das dritte Mitglied ist durch eine externe Person ohne
Parteizugehörigkeit
zu besetzen, die über eine berufliche Expertise im Bereich Antidiskriminierung,
Antidiskriminierungsrecht oder Antidiskriminierungsberatung verfügt. Die
Ernennung erfolgt
durch den Diversity-Rat des Landesverbands. Ihre Tätigkeit im Rahmen der
Antidiskriminierungsstelle wird nach Aufwand vergütet.

47 (4) Die Antidiskriminierungsbeauftragten bringen machtkritische Gender- und
48 Diversity-
49 Kompetenzen mit und weisen Diversitätsmerkmale auf, sind empathisch und offen
50 gegenüber den
vielfältigen Erfahrungen innerhalb der Parteistrukturen und kennen sich mit den
Strukturen
des Berliner Landesverbands aus.

51 (5) Der Landesverband stellt im jährlichen Haushalt ein dafür vorgesehenes Budget
52 ein. Das
Budget kann für Schulungen, Weiterbildungen und externe Beratung genutzt werden.

53 (6) Die Antidiskriminierungsstelle tagt nicht öffentlich. Gespräche und
54 Beratungen
55 unterliegen mit Ausnahme des Verfahrens nach (7) der Geheimhaltung gegenüber
56 Dritten. Die
Antidiskriminierungsstelle hat auf einen sensiblen Umgang mit den erlangten
Informationen zu
achten.

57 (7) Hält die Antidiskriminierungsstelle die Beschwerde für begründet, kann die
58 Antidiskriminierungsstelle ein Parteiordnungsverfahren oder ein Antragsverfahren
59 vor dem
60 Landesschiedsgericht oder dem Bundesschiedsgericht auf Seiten der betroffenen
61 Person
begleiten oder die betroffene Person dort vertreten, wenn die betroffene Person
dem
zustimmt.

62 Der Landesverband hat der Antidiskriminierungsstelle dabei in organisatorischer
63 und
64 finanzieller Hinsicht erforderliche Unterstützung zu gewähren. In dringenden und
65 schwerwiegenden Fällen empfiehlt die Antidiskriminierungsstelle dem
66 Landesvorstand, die
67 beschuldigte Person bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts von der Ausübung
68 ihrer
Mitgliederrechte gemäß § 10 Absatz 5 Satz 4 Parteiengesetz auszuschließen. Der
Landesvorstand hat über diesen Antrag innerhalb einer Woche zu entscheiden. Folgt
er der
Empfehlung der Antidiskriminierungsstelle nicht, hat er dies schriftlich zu
begründen.

69 (8) Die Antidiskriminierungsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung.